

Vorblatt

Problem:

Aufgrund des Inkrafttretens des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, welches begleitende Maßnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 79/117/EWG und 91/141/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 1, vorsieht und die Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 2009/128/EG, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71, umsetzt, bedarf es entsprechender Durchführungsbestimmungen.

Alternative:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vollziehung der geplanten Verordnung in unmittelbarer Bundesverwaltung verursacht Kosten in der Höhe von rund 48.670 EUR.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine kalkulierbaren Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Informationsverpflichtungen führen zu Verwaltungskosten für Unternehmen, die entsprechend den Standardkostenmodell-Richtlinien unter der Bagatellgrenze liegen. Es entstehen keine Verwaltungslasten für Bürger.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine Auswirkungen.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine Anwendung des Konsultationsmechanismus hinsichtlich der Umsetzung unionsrechtlicher Rechtsvorschriften.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Der Entwurf sieht Begleitmaßnahmen für die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vor und dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG und steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ziel und Inhalt des Entwurfes:

Bisher galt das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2009.

Ab 14. Juni 2011 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10, in Kraft. Die Richtlinie 2009/128/EG ist bis 26. November 2011 umzusetzen.

Es besteht die Notwendigkeit, Durchführungsvorschriften für die Abgabe, den Erwerb und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die Fort- und Weiterbildung samt Einführung eines Bescheinigungssystems, das Betriebs- beziehungsweise Pflanzenschutzmittelregister, die Kennzeichnung, die Bereiche der Zulassung, welche unionsrechtlich nicht geregelt sind, die Versuchseinrichtungen, die Melde- und Informationspflichten sowie die Aufsicht vorzusehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kontrollen der Versuchseinrichtungen wird von Bediensteten der Verwendungsgruppe A2/B (GL – A2/4) vorgenommen. Es werden Kosten von 1.240,50 EUR (5 Tage x 248,10 EUR) veranschlagt.

Die Fort- und Weiterbildung wird vorgenommen von Bediensteten der Verwendungsgruppe A1/A (GL – A1/4), deren Kosten mit 14.054,80 EUR (40 Tage x 351,37 EUR) und von Bediensteten der Verwendungsgruppe A2/B (GL – A2/4), deren Kosten mit 14.886 EUR (60 Tage x 248,10 EUR) veranschlagt werden.

Die Führung des Betriebsmittelregisters und des Pflanzenschutzmittelregisters wird von Bediensteten der Verwendungsgruppe A2/B (GL – A2/4) vorgenommen. Die Kosten werden mit 4.962 Euro (20 Tage x 248,10 EUR) veranschlagt.

Es fallen somit 35.143,30 EUR an Personalkosten an. Zusätzlich sind 12% Amtssachaufwand und 20% Verwaltungsgemeinkosten zu berücksichtigen, insgesamt daher 46.389 EUR.

Die Reisekosten werden bei einer Reisetätigkeit von 200 km (10 x) mit 840 EUR veranschlagt.

Beim Raumbedarf wird von 0,6 Personenjahren (125 Tagen zu 210 Standardtagen) ausgegangen, bei einem durchschnittlichen Raumbedarf von 14 Quadratmeter je Bediensteten und einem Nutzwert von 14,30 EUR (guter Nutzwert Wien) ergeben sich somit Raumkosten von 1.441 EUR pro Jahr.

Insgesamt ergeben sich daher Kosten von 48.670 EUR.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Abgabe, Erwerb und Lagerung):

Nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG sind die Auflagen beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln vorgegeben. So ist durch ausreichend vorhandenes Personal, das über eine entsprechende Fort- und Weiterbildung nach Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG verfügt, beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen, dass der Erwerber in geeigneter Weise, insbesondere über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln beziehungsweise über deren Risiken für die menschliche Gesundheit und Umwelt, informiert wird (Abs. 1). Die Ausnahmen für die Abgabe an nicht berufliche Verwender sind in Abs. 2 vorgesehen. Abs. 3 sieht Informationspflichten vor. Die Abgabe an berufliche Verwender ist an den Besitz einer Bescheinigung gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG geknüpft. Für Kontrollzwecke sollte eine Kopie der Bescheinigung angefertigt werden; weitere Aufzeichnungen sind nicht erforderlich (Abs. 4).

Abs. 5 sieht auch für die im Rahmen des Vertriebs von Pflanzenschutzmitteln tätigen Berater eine entsprechende Fort- und Weiterbildung vor, die durch den Besitz der Pflanzenschutzmittelbescheinigung gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG nachzuweisen ist.

Mit der Bestimmung des Abs. 6 soll die Rückverfolgbarkeit nach § 11 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 ohne unnötige Belastung im Einzelhandel für die Abgabe an nicht berufliche Verwender präzisiert werden.

Abs. 7 enthält entsprechend dem Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie 2009/128/EG Vorschriften über die sachgerechte Lagerung.

Zu § 2 (Fort- und Weiterbildung):

Für die Fort- und Weiterbildung der Vertreiber und der Berater (ausgenommen die Beratung im Rahmen der Verwendung, welche in den Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers fällt) und die Ausstellung der Pflanzenschutzmittelbescheinigung ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit zuständig (Abs. 1).

Die Kurse sind nach Abs. 2 vom Bundesamt für Ernährungssicherheit durchzuführen, wobei die Themen im Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG vorgegeben sind und eine Mindestdauer des Fort- und Weiterbildungskurses von bis zu 24 Stunden, abhängig von der Zielgruppe beziehungsweise von den Vorkenntnissen, festgelegt wurde. Die Durchführung der Kurse kann vom Bundesamt auch an fachlich befähigte Personen übertragen werden.

In Abs. 3 wird die Dauer der Gültigkeit der Pflanzenschutzmittelbescheinigung zeitlich beschränkt.

Zu § 3 (Pflanzenschutzmittelbescheinigung):

In dieser Bestimmung werden die in die Pflanzenschutzmittelbescheinigung einzutragenden Daten sowie deren Form festgelegt.

Zu § 4 (Betriebsregister):

Die Verpflichtung zur Registrierung war bisher nicht vorgesehen. Um den in den Rechtsvorschriften der EU vorgesehenen Kontrollauftrag erfüllen zu können, ist die Einführung eines Betriebsregisters unabdingbar (Abs. 1), da im Rahmen des Zulassungsverfahrens keine Orte der Lagerung ermittelt werden dürfen. Damit soll verhindert werden, dass das Bundesamt für Ernährungssicherheit als Kontrollbehörde nur per Zufall vom Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln Kenntnis erlangt. Auch erfasst werden sollen beispielsweise Betriebe, deren Tätigkeiten sich im Rahmen des Inverkehrbringens von Produkten im Inland auf die Buchhaltung oder den Internethandel beschränken.

Zu § 5 (Pflanzenschutzmittelregister):

Das Pflanzenschutzmittelregister betreffend soll in der Verordnung im Wesentlichen die Bestimmung des bisherigen § 22 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 übernommen werden, wobei die auf Unionsebene geregelten Details (Abs. 2 Z 4 bis 6) sowie die nunmehr vorgesehene Vertriebsweiterung (§ 12) Berücksichtigung finden.

In Abs. 2 Z 2 werden die Begriffe an die Diktion der Art. 43 und 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 angepasst.

Wie bisher sollen zur Rechtssicherheit für die Verwender von Pflanzenschutzmitteln jene Pflanzenschutzmittel im Pflanzenschutzmittelregister geführt werden, deren Zulassung bereits beendet ist, sofern deren Aufbrauchfrist nach Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 noch nicht abgelaufen ist.

Zu § 6 (Meldepflichten):

§ 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 25 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997.

Zu § 7 (Kennzeichnung):

§ 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Abs. 1, 3 und 6 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, wobei eine Anpassung an die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgenommen wurde.

Zu § 8 (Fertigpackungen):

§ 8 entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997.

Zu § 9 (Versuchseinrichtungen):

§ 9 entspricht dem bisherigen § 5 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, wobei eine Anpassung an die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgenommen wurde.

Zu § 10 (Informationspflichten):

Diese Bestimmung berücksichtigt den Art. 7 der Richtlinie 2009/128/EG, soweit die Öffentlichkeit über mögliche Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Sensibilisierungskampagnen oder andere geeignete Maßnahmen informiert werden soll.

Zu § 11 (Zulassung von Nützlingen):

In der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind nur chemische Verbindungen (Produkte, die Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten) als Pflanzenschutzmittel erfasst. Diese Bestimmung soll wie bisher die Möglichkeit schaffen, dass auch Makroorganismen zum Schutz der Pflanzen in Verkehr gebracht werden dürfen.

Zu § 12 (Vertriebserweiterung):

Mit dieser Bestimmung sollen die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln durch andere als den Zulassungsinhaber – mit dessen Zustimmung – geschaffen werden. Damit werden Verwaltungslasten für die Unternehmen reduziert.

Zu § 13 (Aufsicht):

In § 13 werden einheitliche Standards für die fachlichen Anforderungen und die Tätigkeiten der Aufsichtsorgane, insbesondere über die Berufsvorbildung und die Fort- und Weiterbildung sowie die Feststellung von Mängeln bei der Vor-Ort-Kontrolle, festgelegt.

Zu § 14 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

Ein Inkrafttreten mit 14. Juni 2011 (Abs. 1) ist erforderlich, da zu diesem Zeitpunkt die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gilt und das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 in Kraft tritt; Abs. 2 berücksichtigt die Übergangsfristen der Richtlinie 2009/128/EG.

Die Abs. 3 bis 6 dienen der Klarstellung. So sind die Verfahren, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 anhängig gemacht werden, wie beispielsweise für Anträge nach § 9 und § 12 Abs. 1 und 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fortzusetzen. Auch in jenen Fällen, in denen in dem anderen Mitgliedstaat Verfahren auf Abänderung oder Verlängerung der Zulassung vor dem 14. Juni 2011 eingeleitet werden, sind die Entscheidungen des anderen Mitgliedstaats für die Zulassungen nach § 12 Abs. 1 und 2 maßgeblich.

Abs. 7 stellt klar, dass jene Pflanzenschutzmittel, die keinen Hinweis auf die Verwenderkategorie „nicht beruflicher Verwender“ in der Kennzeichnung enthalten (beispielsweise für den Haus- und Hobbygärtner), nur mehr an berufliche Verwender abgegeben werden dürfen.

Abs. 8 dient der Rechtssicherheit. § 3 Abs. 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 wird nach § 17 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 aufgehoben. Es soll der Abverkauf ermöglicht werden. Die Anwendung ist somit längstens bis 31. Dezember 2014 zulässig.

Zu § 15 (Bezugnahme auf Rechtsvorschriften):

Mit der vorgeschlagenen Z 2 wird der in Art. 23 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2009/128/EG enthaltene Verpflichtung entsprochen, bei Umsetzung der Richtlinie in den Vorschriften selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf die Richtlinie 2009/128/EG Bezug zu nehmen. Im Übrigen wird mit dieser Bestimmung auf die umzusetzenden Richtlinien und auf die maßgeblichen Verordnungen Bezug genommen.